

# Amtliche Mitteilungen

---

Datum 18. Dezember 2014

Nr. 103/2014

---

**Inhalt:**

**Praktikumsordnung  
für den**

**Bachelor- und den Masterstudiengang**

**Deutsches und Europäisches Wirtschaftsrecht**

**der  
Universität Siegen**

Vom 02. Dezember 2014

**Praktikumsordnung  
für den  
Bachelor- und den Masterstudiengang  
Deutsches und Europäisches Wirtschaftsrecht  
an der Universität Siegen  
Fakultät III – Wirtschaftswissenschaften,  
Wirtschaftsinformatik und Wirtschaftsrecht**

Vom 02. Dezember 2014

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 64 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 543) hat die Universität Siegen die folgende Ordnung erlassen:

## Inhaltsübersicht:

- § 1 Allgemeines
- § 2 Zweck des Praktikums
- § 3 Ort und Dauer des Praktikums
- § 4 Art und Inhalt des Praktikums
- § 5 Durchführung des Praktikums
- § 6 Anmeldung des Praktikums
- § 7 Anrechnung von beruflichen Tätigkeiten
- § 8 Bescheinigung des Praktikums
- § 9 Praktikumsbericht
- § 10 Anerkennung des Praktikums
- § 11 Nachteilsausgleich für behinderte und chronisch kranke Studierende
- § 12 Zeitlicher Anwendungsbereich
- § 13 Inkrafttreten und Veröffentlichung

## **§ 1 Allgemeines**

- (1) <sup>1</sup>Diese Praktikumsordnung ergänzt die Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Deutsches und Europäisches Wirtschaftsrecht vom 26. Juni 2012 (AM 15/2012) in der aktuellen Fassung und für den Masterstudiengang Deutsches und Europäisches Wirtschaftsrecht vom 26. Juni 2012 (AM 16/2012) in der aktuellen Fassung. <sup>2</sup>Sie legt auf der Grundlage dieser Prüfungsordnungen die Mindestanforderungen für die Auswahl, Dauer, Durchführung und Anerkennung des Praktikums im Bachelor- und Masterstudiengang Deutsches und Europäisches Wirtschaftsrecht fest.
- (2) Für die ordnungsgemäße Umsetzung dieser Praktikumsordnung ist der Prüfungsausschuss Wirtschaftsrecht zuständig.

## **§ 2 Zweck des Praktikums**

- (1) Im Praktikum sollen die Studierenden allgemeine Kenntnisse und Erfahrungen sammeln, die für den Berufseintritt und die erste Orientierung in der späteren Berufstätigkeit bedeutsam sind und nur in einem typischen betrieblichen Umfeld im Kreise von einschlägig Berufstätigen gewonnen werden können.
- (2) <sup>1</sup>Mit dem Praktikum lernen die Studierenden die praktischen Anforderungen der Unternehmen kennen, sie üben die Umsetzung ihres theoretischen Wissens in der Praxis (Wissenstransfer) und erwerben die Fähigkeit, sich in kurzer Zeit auf neue Anforderungen einzustellen. <sup>2</sup>Des Weiteren lernen sie die Softskillanforderungen der Unternehmen (Teamfähigkeit, Kommunikationsfähigkeit, Sozialkompetenz, Engagement, Führungskompetenz) kennen und lernen, diesen Anforderungen zu genügen.

## **§ 3 Ort und Dauer des Praktikums**

- (1) Die berufspraktische Tätigkeit ist in einem geeigneten Wirtschaftsunternehmen, einer geeigneten freiberuflichen Praxis/Kanzlei oder in einer geeigneten öffentlichen Stelle (Verwaltungsbehörde oder Gericht oder einer geeigneten internationalen Organisation, insbesondere EU, UN, WTO) zu absolvieren.
- (2) <sup>1</sup>Der Umfang der berufspraktischen Tätigkeit umfasst im Bachelorstudiengang (Modul 20) drei Monate. <sup>2</sup>Im Masterstudiengang (Modul 37) ist die berufspraktische Tätigkeit im Umfang von mindestens acht Wochen zu absolvieren. <sup>3</sup>Das Praktikum kann geteilt werden, wobei kein Teil die Dauer von drei Wochen unterschreiten soll. <sup>4</sup>Eine Praktikumswoche entspricht der regulären Wochenarbeitszeit des jeweiligen Unternehmens, der freiberuflichen Praxis/Kanzlei oder der jeweiligen öffentlichen Stelle.

## **§ 4 Art und Inhalt des Praktikums**

- (1) <sup>1</sup>Bei dem zu absolvierenden Praktikum handelt es sich um ein Pflichtpraktikum. <sup>2</sup>Über diese Qualität des Praktikums wird auf Anfrage der oder des Studierenden bei der oder dem Modulverantwortlichen für das Praktikum (Praktikumsbeauftragten) eine Bescheinigung ausgestellt, in der bestätigt wird, dass die oder der Studierende ein Pflichtpraktikum während des Studiums abzuleisten hat.
- (2) <sup>1</sup>Die praktischen Tätigkeiten während des Praktikums sollen in direktem Zusammenhang zu den im Studium vermittelten Inhalten stehen. <sup>2</sup>Die Studierenden sollen zum Erwerb berufsfeldbezogener Kompetenz vorrangig solche Tätigkeiten übernehmen, die fachübergreifend sowohl rechtswissenschaftliche als auch wirtschaftswissenschaftliche Probleme beinhalten. <sup>3</sup>Es wird den Studierenden empfohlen, das Praktikum in Bereichen zu absolvieren, die sie sich als zukünftige Arbeitsgebiete vorstellen können.

## **§ 5 Durchführung des Praktikums**

- (1) <sup>1</sup>Die Studierenden verantworten die Einhaltung der Praktikumsordnung selbst. <sup>2</sup>Es liegt im Interesse einer jeden bzw. eines jeden Studierenden, sich um mehr als nur das vorgeschriebene Minimum für die eigene Ausbildung zu bemühen.

- (2) <sup>1</sup>Die Programmverantwortlichen der Studiengänge und die Praktikumsbeauftragten vermitteln keine Praktikumsstellen. <sup>2</sup>Die Studierenden sind verpflichtet, sich selbst um eine geeignete Praktikumsstelle zu bemühen und mit dem Praktikumsbetrieb eine Vereinbarung über die Bereitstellung eines Praktikumsplatzes abzuschließen. <sup>3</sup>Die berufspraktische Tätigkeit kann auch im Ausland absolviert werden.
- (3) <sup>1</sup>Die oder der Praktikumsbeauftragte steht den Studierenden nach Absprache für eine Beratung, insbesondere hinsichtlich der fachlichen Eignung des Praktikums, zur Verfügung. <sup>2</sup>Die oder der Praktikumsbeauftragte evaluiert die Praktikumsstellen und gibt den Studierenden auf Wunsch Auskunft über gut evaluierte Stellen im angestrebten Interessengebiet. <sup>3</sup>Auf Anfrage der oder des Studierenden steht die oder der Praktikumsbeauftragte auch für Gespräche zur Reflektion des Praktikums zur Verfügung.

## **§ 6**

### **Anmeldung des Praktikums**

- (1) Vor Antritt des Praktikums ist dieses unter Angabe des Praktikumsplatzes mit Praktikumsanschrift, der vereinbarten Tätigkeiten des Praktikums, des vereinbarten Zeitraums des Praktikums und eines Ansprechpartners am Praktikumsplatz bei der oder dem Praktikumsbeauftragten anzuzeigen.
- (2) <sup>1</sup>Wird dem angekündigten Praktikum seitens der oder des Praktikumsbeauftragten nicht innerhalb von drei Wochen nach Anzeige widersprochen, gilt es als genehmigt. <sup>2</sup>Auf Wunsch der bzw. des Anzeigenden wird auch eine ausdrückliche Genehmigung ausgestellt.

## **§ 7**

### **Anrechnung von beruflichen Tätigkeiten**

- (1) Eine geeignete berufliche Vor- und Ausbildung oder eine geeignete Berufstätigkeit vor der Aufnahme des Studiums im entsprechenden Feld kann in begründeten Fällen als Praktikum angerechnet werden.
- (2) <sup>1</sup>Über die Anerkennung entscheidet auf einen formlosen schriftlichen Antrag hin die oder der Praktikumsbeauftragte. <sup>2</sup>Eine vollständige Anrechnung erfolgt, soweit die berufliche Vor- und Ausbildung oder die Berufstätigkeit vor der Aufnahme des Studiums nach Umfang, Inhalt und fachlichen Anforderungen den Anforderungen des jeweiligen Studienprogramms im Wesentlichen entspricht. <sup>3</sup>Eine teilweise Anrechnung ist möglich. <sup>4</sup>Bei der vollständigen oder teilweisen Anrechnung ist das ECTS-Kreditpunktesystem anzuwenden.
- (3) Dem Antrag auf Anrechnung sind entsprechende Nachweise über die berufliche Tätigkeit (Arbeitszeugnis) beizufügen.

## **§ 8**

### **Bescheinigung des Praktikums**

- (1) Das Praktikum wird durch das Unternehmen, die Praxis/Kanzlei bzw. die öffentliche Stelle, in dem bzw. in der das Praktikum abgeleistet wurde, bescheinigt (Praktikantenzugnis).
- (2) Aus dem Praktikantenzugnis müssen Art und Dauer der ausgeübten Tätigkeiten hervorgehen.

## **§ 9**

### **Praktikumsbericht**

- (1) <sup>1</sup>Über das Praktikum ist ein Bericht anzufertigen (Praktikumsbericht). <sup>2</sup>Im Praktikumsbericht sind die Erfahrungen aus dem Praktikum in standardisierter Form im Umfang von fünf Seiten zu beschreiben und zu reflektieren. <sup>3</sup>Der Praktikumsbericht dient als Nachweis dafür, dass die Studierenden in der Lage sind, eigene Tätigkeiten zu beurteilen und unter Beachtung wissenschaftlicher Standards nachvollziehbar darzustellen.
- (2) <sup>1</sup>Der Praktikumsbericht soll insbesondere enthalten:
  - a. Angaben zur Praktikantin bzw. zum Praktikanten (Name, Studiensemester, Matrikelnummer),
  - b. Angaben zum Praktikumsplatz (Angaben zum Unternehmen, zur Geschichte und zum Geschäftsmodell des Unternehmens),
  - c. Angaben zum Bewerbungsablauf für das Praktikum,
  - d. Angaben zu Aufgaben und Zielen des Praktikums,
  - e. Evaluierung des Praktikums. <sup>2</sup>Detaillierte Hinweise zur Erstellung des Praktikumsberichtes werden den Studierenden in geeigneter Weise durch die oder den Praktikumsbeauftragten zur Verfügung gestellt.

- (3) <sup>1</sup>Praktikumsberichte werden der bzw. dem Modulbeauftragten vorgelegt und von dieser bzw. diesem als „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet. <sup>2</sup>Wird der Praktikumsbericht als „nicht bestanden“ bewertet, ist der oder dem Studierenden innerhalb von einem Monat nach Bekanntgabe der Bewertung eine Möglichkeit zur Überarbeitung zu gewähren.

### **§ 10 Anerkennung des Praktikums**

- (1) <sup>1</sup>Für die Anerkennung des Praktikums sind ein formloser schriftlicher Antrag, die Bescheinigung des Praktikums und der Praktikumsbericht bei der oder dem Praktikumsbeauftragten einzureichen. <sup>2</sup>Die oder der Praktikumsbeauftragte entscheidet über die Anerkennung. <sup>3</sup>Wird das Praktikum nicht als erfolgreich abgeschlossen anerkannt, so kann es wiederholt werden.
- (2) <sup>1</sup>Das Praktikum wird für den Bachelorstudiengang mit 15 Leistungspunkten als unbenotete Studienleistung angerechnet. <sup>2</sup>Für den Masterstudiengang erfolgt eine Anrechnung mit 10 Leistungspunkten als unbenotete Studienleistung. <sup>3</sup>Im Falle der Anerkennung des Praktikums teilt die oder der Praktikumsbeauftragte diese dem Prüfungsamt mit.

### **§ 11 Nachteilsausgleich für behinderte und chronisch kranke Studierende**

Macht eine Studierende oder ein Studierender durch ärztliches Zeugnis glaubhaft, dass sie bzw. er wegen einer chronischen Krankheit oder einer Behinderung im Sinne von § 2 Abs. 1 SGB IX nicht in der Lage ist, ein Praktikum ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form oder innerhalb der in dieser Ordnung genannten Fristen abzulegen, kann der Prüfungsausschuss Wirtschaftsrecht gestatten, gleichwertige Praktika in anderer Form zu erbringen oder eine andere der chronischen Krankheit oder der Behinderung angemessene Leistung zu erbringen.

### **§ 12 Zeitlicher Anwendungsbereich**

Diese Praktikumsordnung findet auf alle Studierenden Anwendung, die erstmalig ab dem Wintersemester 2014/15 an der Universität Siegen für den Bachelorstudiengang Deutsches und Europäisches Wirtschaftsrecht oder für den Masterstudiengang Deutsches und Europäisches Wirtschaftsrecht eingeschrieben sind.

### **§ 13 Inkrafttreten und Veröffentlichung**

Diese Praktikumsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in dem Verkündungsblatt „Amtliche Mitteilungen der Universität Siegen“ in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses der Fakultät III – Wirtschaftswissenschaften, Wirtschaftsinformatik und Wirtschaftsrecht – vom 12.11.2014.

Siegen, den 02. Dezember 2014

Der Rektor

gez.

(Universitätsprof. Dr. Holger Burckhart)